

Wenn einer eine Reise tut...

Liebe Leserin,
lieber Leser,



*... dann kann er was
erzählen – so sagt der
gute alte Volksmund.*

*Auch in der heutigen Ausgabe des
EXPORT-Briefs gibt es viel zu erzählen, z.
B. über neue Freihandelsabkommen, eine
Terminverschiebung beim bekannten
Versender und wie Sie Ihre Exportrisiken
sinnvoll reduzieren können.*

*Und wenn Sie jetzt noch eine Reise tun
wollen, dann reisen Sie doch einmal nach
Kassel! Der Außenwirtschaftstag am 10.
April informiert Sie, wie Sie
Auslandsaufenthalte und Geschäftsreisen
richtig vorbereiten und erfolgreich
durchführen. Mehr erfahren Sie auf Seite 5
dieser Ausgabe.*

*Ich wünsche Ihnen einen erfolgreichen
Exportmonat!*

*With kind regards
Stefan Schuchardt*

In der heutigen Ausgabe lesen Sie

Neues aus aller Welt

China: neue Liste für zertifizierungspflichtige Waren veröffentlicht
Polen: digitale Zollkontrollen sollen Grenzabfertigung beschleunigen
Frankreich: Nachts geht in der Wirtschaft das Licht aus!
Argentinien erhöht Einfuhrzölle für 95 Zolltarifpositionen auf den
Höchstsatz

Recht, Zoll und Exportkontrolle

Peru: Startschuss für Freihandelsabkommen am 01. März gefallen
Emirat Qatar – Probleme bei der Legalisierung von
Ursprungszeugnissen
Bekannter Versender – EU-Kommission widerspricht LBA bei der
Interpretation der „sicheren Lieferkette“
Bekannter Versender – Frist bis zum 28.04.2013 verlängert
Neues Präferenzabkommen mit Singapur steht vor der
Unterzeichnung
Syrien: Erleichterung der Exporte von Waren zum Schutz der
Zivilbevölkerung
Neues Umschlüsselungsverzeichnis auf www.bafa.de veröffentlicht

Umsatzsteuer und Binnenmarkt

Neues Gesetz zur Sicherheit von Nicht-Lebensmittel-Produkten

Verschiedenes/ aus der Beratungspraxis

Auslandsaufenthalte und Geschäftsreisen richtig vorbereiten und
erfolgreich durchführen
Exportrisiken richtig absichern

Neues aus aller Welt

China: neue Liste für zertifizierungspflichtige Waren veröffentlicht

Wenn China-Exporthändler die drei Buchstaben CCC (China Compulsory Certificate) lesen, ist die Begeisterung oft „grenzenlos“. Basierend auf den Codierungen des Harmonisierten Systems (Fassung 2012) hat die chinesische Zulassungsbehörde CNCA (Certification and Accreditation of the Peoples Republic of China) nun eine aktualisierte Liste der zertifizierungspflichtigen Waren veröffentlicht. Die 41-seitige Liste enthält in neben dem Ihnen bekannten HS-Code (erste sechs Stellen der Statistischen Warennummer, weltweit vereinheitlicht) in der dritten Spalte die chinesische Warennummer und in der ersten Spalte eine chinesische Beschreibung. Die Liste können Sie unter Kennziffer 03-01 bei mir anfordern, sie steht auf der Internetseite der CNCA (www.cnca.gov.cn) in englischer Sprache zur Verfügung.

Polen – digitale Zollkontrollen sollen Grenzabfertigung beschleunigen

Das polnische Finanzministerium führt noch bis Ende März 2013 eine Ausschreibung zur elektronischen Durchführung von Zollkontrollen an der polnischen EU-Außengrenze durch. Um die Zollabfertigung zu beschleunigen soll eine neue Software zur elektronischen Abfertigung über das Internet angeschafft werden. Das geplante Investitionsvolumen i. H. v. € 40 Mio. wird schwerpunktmäßig von der EU übernommen.

Frankreich: Nachts geht in der Wirtschaft das Licht aus!

Mit Wirkung zum 01. Juli 2013 soll in französischen Schaufenstern, Büros und Fassaden spätestens ab 1 Uhr Nachts das Licht ausgehen. Wie das Pariser Ministerium für Umwelt und Energie in einer Verordnung am 30.01.2013 veröffentlichte, soll mit dieser Maßnahme einerseits Energie eingespart werden und andererseits sollen die negativen Auswirkungen von Dauerbeleuchtung auf den natürlichen Tag-/Nacht-Rhythmus verringert werden. Aus meiner Sicht eine vernünftige Maßnahme – *damit ist endlich auch in den Exportabteilungen ab 1 Uhr Nachts Feierabend ;-)*

Argentinien erhöht Einfuhrzölle für 95 Zolltarifpositionen auf den Höchstsatz

Bereits in den vergangenen Ausgaben des EXPORT-Briefs habe ich über die Probleme deutscher Exporteure mit Ausfuhren nach Argentinien berichtet. Neben der noch immer erforderlichen Einfuhrgenehmigung DJAI (Declaración Jurada Anticipada de Importación) - an die im Übrigen auch die Freigabe von Devisen geknüpft ist - wird nun der Import verschiedener Produkte durch Zollerhöhungen auf den Höchstsatz (35%) erschwert. Betroffen sind insgesamt 95 Zolltarifpositionen, darunter Motorräder, Kfz-Reifen, industrielle Bohrausrüstungen, Computer, Drucker, Telefonapparate/ Mobiltelefone, Trockner für die industrielle Verwendung, Pumpen, Ventilatoren, Kühlvitrinen, Heizgeräte, Bäckereiofen, Warmwasserbereiter, ausgewählte Lebensmittelkonserven, Sämaschinen und Rasenmäher. Damit ist Argentinien nach Analyse von „Global Trade Alert“ das Land, das weltweit in den letzten 12 Monaten die meisten Importrestriktionen verhängt hat.

Recht, Zoll und Exportkontrolle

Peru – Startschuss für Freihandelsabkommen am 01. März gefallen

Nach einer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt vom 28.02. [Kennziffer 03-02] kann das Präferenzabkommen mit Peru seit 01.03. angewendet werden. Im Portal www.wup.zoll.de finden Sie die neuen Regelungen unter dem Code „AND“ für „Andenstaaten“. Bitte beachten Sie: Das Abkommen der EU mit den Andenstaaten Peru und Kolumbien kann zunächst nur für Peru angewendet werden, da für Kolumbien noch kein Anwendungstermin bekannt gegeben wurde.

Emirat Qatar – Probleme bei der Legalisierung von Ursprungszeugnissen

Das Berliner Konsulat des Emirats Katar (Qatar) beglaubigt seit einigen Tagen nur noch Ursprungszeugnisse mit dem Ursprungsland „Deutschland“. Angeblich liegt im Konsulat eine schriftliche Anweisung vor, dass Ursprungszeugnisse zwingend im (nicht-präferenziellen) Ursprungsland der Ware ausgestellt werden müssen und ausschließlich von der konsularischen Vertretung dieses Landes legalisiert werden dürfen. Sollten Sie also beispielsweise einen chinesischen (handelspolitischen) Ursprung legalisieren lassen wollen, so wäre hierfür nicht etwa das Konsulat in Berlin sondern das Konsulat in Peking zuständig. Weiterhin wird berichtet, dass nur noch im Original abgestempelte und unterschriebene Ursprungszeugnisse akzeptiert werden. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten - ich halte Sie in den kommenden Exportbriefen auf dem Laufenden.

Bekannter Versender – EU-Kommission widerspricht LBA bei der „sicheren Lieferkette“

In der bisherigen Praxis ging das Luftfahrtbundesamt (LBA) davon aus, dass eine „sichere Lieferkette“ immer dann gegeben ist, wenn ein „bekannter Versender“ eine Ware an einen anderen „bekannten Versender“ übergibt. Diese Vorgehensweise wurde nun von der EU-Kommission „kassiert“ und als nicht konform zu den europäischen Vorschriften abgelehnt. In der Praxis bedeutet das, dass eine Luftfrachtsendung nur noch dann als sicher (secured) gilt, wenn sie von einem „bekannten Versender“ an einen „reglementierten Beauftragten“ als Transporteur übergeben wird. Solange die Luftfrachtsendung nun von einem „reglementierten Beauftragten“ an einen anderen übergeben wird, bleibt die Ware sicher. Sobald jedoch die Luftfracht von einem „reglementierten Beauftragten“ wieder in den Verfügungsbereich eines (anderen) „bekannten Versenders“ gerät, gilt die Luftfrachtsendung wieder als unsicher (unsecured). Als wäre diese Vorgehensweise nicht schon kompliziert genug macht das LBA darauf aufmerksam, dass deutsche Unternehmen auch in einer Art „Doppelzulassung“ sowohl als „bekannter Versender“ als auch als „reglementierter Beauftragter“ akkreditiert werden können – Voraussetzung ist jedoch, dass unterschiedliche Betriebsstätten zugelassen werden.

Bekannter Versender – Frist bis zum 28.04.2013 verlängert

Interessant ist in diesem Zusammenhang eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union vom 06.03.2013. Demnach wird die Übergangsfrist zum (behördlich registrierten) „bekannten Versender“ vom 25.03. auf den 28.04.2013 verlängert. Damit behalten sämtliche bis zum 28.04.2010 unterzeichneten Sicherheitserklärungen bis zu diesem Tag ihre Gültigkeit. Die Veröffentlichung der EU-Kommission können Sie unter Kennziffer [03-04] anfordern.

Neues Präferenzabkommen mit Singapur steht vor der Unterzeichnung

Nachdem sich Singapur und die EU bereits im Dezember des letzten Jahres über die Grundzüge eines Freihandelsabkommens geeinigt haben, soll das Dokument noch im Frühjahr 2013 unterzeichnet werden. Neben dem (gegenseitigen) Abbau von Zöllen sollen auch nichttarifäre Handelshemmnisse (Vorschriften etc.) abgebaut werden. Es ist nach Inkrafttreten des neuen Abkommens von einer deutlichen Intensivierung des gegenseitigen Handels auszugehen, von dem insbesondere der Sektor der erneuerbaren Energien profitieren dürfte. Bleibt zu hoffen, dass dieses Abkommen als Vorbild für weitere Präferenzabkommen mit anderen ASEAN-Staaten führen wird. Die EU-Kommission informierte übrigens am 06.03., dass nun auch Verhandlungen zu einem Präferenzabkommen mit Thailand aufgenommen werden. Neben Singapur und Thailand sind auch Indonesien, Malaysia, das Sultanat Brunei (seit 1984), Vietnam (seit 1995), Myanmar (seit 1997), Laos (seit 1997) und Kambodscha (seit 1999) Mitgliedsstaaten der ASEAN (*Association of Southeast Asian Nations*). Wie immer werden Sie über die weitere Entwicklung im EXPORT-Brief informiert.

Syrien – Erleichterung der Exporte von Waren zum Schutz der Zivilbevölkerung

Mit einem Beschluss des EU-Rates vom 28.02. [Kennziffer 03-03] wird die Ausfuhr von militärischem Gerät zum Schutz der Zivilbevölkerung erleichtert. Demnach darf sog. „nicht-letales militärisches Gerät“ (z. B. nicht für Kampfhandlungen verwendbare gepanzerte Fahrzeuge, technische Hilfe zum Schutz der Zivilbevölkerung) in Ausnahmefällen geliefert werden.

Neues Umschlüsselungsverzeichnis auf www.bafa.de veröffentlicht

Bereits im letzten EXPORT-Brief hatte ich über die Änderung der deutschen Ausfuhrliste berichtet. Am 28.02. wurde nun auch das Umschlüsselungsverzeichnis an diese Änderung angepasst und auf der o. g. Website veröffentlicht. Damit können Sie wieder einfach prüfen, ob die von Ihnen zu exportierenden Waren (Warentarifnummer erforderlich) eventuell unter die handelsrechtlichen Beschränkungen der Exportkontrolle fallen.

Umsatzsteuer und Binnenmarkt

EU-Binnenmarkt: Neues Gesetz zur Sicherheit von Nicht-Lebensmittel-Produkten

Zur weiteren Verbesserung des Verbraucherschutzes beabsichtigt die EU-Kommission die Produktsicherheit und Marktüberwachung von Nicht-Lebensmittel-Produkten weiter zu verbessern. Ein neues Gesetzespaket soll eine bessere Rückverfolgbarkeit von Produkten (und Produkthaftungsansprüchen) innerhalb der gesamten Lieferkette sicherstellen und die Marktüberwachung von gefährlichen Produkten verbessern. Demnach sollen die EU-Staaten enger zusammenarbeiten und sich nach einem verbesserten Meldeverfahren gegenseitig über gefährliche Produkte informieren. Mehr erfahren Sie in den kommenden Ausgaben des EXPORT-Briefs.

Verschiedenes

Auslandsaufenthalte und Geschäftsreisen richtig vorbereiten und erfolgreich durchführen...

...ist das Motto des 2. Nordhessischen Außenwirtschaftstages am 10. April im Hause der IHK in Kassel. Das Spektrum von Auslandsreisen ist vielfältig und reicht von einer eintägigen Reise zu einer Verhandlung nach Paris über das Ausstellen Ihrer Ware auf einer Messe in Bangkok, die vierwöchige Montage einer Industrieanlage in China bis zum dreijährigen Auslandsaufenthalt in der amerikanischen Tochtergesellschaft. Zu beachten sind hier nicht nur vertragliche und versicherungsrechtliche Fragestellungen sondern auch Themen wie Kranken- und Rentenversicherung etc. Hochkarätige Experten aus unterschiedlichen Bereichen liefern Ihnen am 10. April in spannenden Einzelvorträgen praxisgerechte Informationen zu Ihren Fragen rund um das Thema „Auslandsaufenthalte und Geschäftsreisen“. Die Teilnahme ist übrigens kostenlos, der Veranstalter „Außenwirtschaftsforum.de“ bittet jedoch um Anmeldung per E-Mail oder Telefax. Gerne sende ich Ihnen einen detaillierten Prospekt mit Anmeldeformular zu [Kennziffer 03-05].

Aus der Beratungspraxis

Exportrisiken richtig absichern

Große räumliche Entfernungen, unterschiedliche Rechts- und Währungssysteme, andere Mentalitäten, Handelsbräuche und sonstige Rahmenbedingungen haben Einfluss auf die Höhe der Exportrisiken. Erfolgreiche Exporteure sind bestrebt, die Exportrisiken mit geeigneten Maßnahmen zu reduzieren. Ein derartiges „Risikomanagement“ ist immer auch Bestandteil einer Exportberatung durch Contradius, daher möchte ich Ihnen in diesem Beitrag aufzeigen, welche grundsätzlichen Risiken bestehen und wie Sie diese mit „Bordmitteln“ reduzieren können.

Die meisten Exporteure denken zunächst an die **wirtschaftlichen Risiken**, also beispielsweise die Insolvenz des Kunden, der Rücktritt vom Kaufvertrag oder schlicht die Möglichkeit, dass der Kunde seine fällige Rechnung nicht bezahlt. Sie können sich gegen dieses Risiko zunächst durch die Auswahl einer „passenden“ Zahlungsbedingung absichern, beispielsweise durch Vorauskasse (bzw. eine hohe Anzahlung), ein Akkreditiv oder auch einen bankavaliierten Wechsel. Sollte dies in Ihrem Fall nicht möglich sein, ist der Abschluss einer Exportkreditversicherung (z. B. bei Euler-Hermes, Atradius, Coface u. a.) ratsam.

Denkbar ist auch der Fall, dass Ihr Kunde bereits zahlungsunfähig wird, während Sie noch (ein für ihn „maßgeschneidertes“) Produkt herstellen. Dieses **Fabrikationsrisiko** können Sie ebenfalls durch geeignete Zahlungsbedingungen bzw. durch eine Versicherung (Anbieter s. o.) ausschließen.

Neben dem wirtschaftlichen Risiko steht das **politische Risiko** in manchen Ländern auf der Tagesordnung. Dazu gehören beispielsweise politische Unruhen, Aufstände, Revolution, Streik und vieles mehr. Den besten Schutz gegen diese Risiken bietet die genaue Information über die Verhältnisse im Exportland bereits vor Abschluss des Kaufvertrags. So können Sie die Liefer- und Zahlungsbedingung individuell nach „Risikolage“ festlegen. Selbstverständlich können Sie sich auch gegen politische Risiken bei den o. g. Gesellschaften versichern lassen.

Ein nicht zu unterschätzendes Risikopotential besteht in eventuellen **Änderungen von außenwirtschaftlichen Bestimmungen**. Das kann im Extremfall dazu führen, dass Sie eine geplante Ausfuhrlieferung aufgrund verschärften Exportkontrollbestimmungen nicht mehr tätigen dürfen. Tipp: Nehmen Sie in den Liefervertrag eine Vorbehaltsklausel auf, beispielsweise: *„Die im Angebot angegebene Lieferzeit gilt vorbehaltlich der Erteilung einer eventuell erforderlichen Ausfuhrgenehmigung durch das Bundesausfuhramt (BAFA).“*

Von nennenswerter Bedeutung ist schließlich noch das **Transportrisiko** - und welcher Exporteur war nicht schon von Transportschäden betroffen? Gemeint ist damit, dass die Ausfuhrware während des Transports beschädigt oder gestohlen wird bzw. auf eine andere Art „untergeht“. Neben einer geeigneten Lieferbedingung (z. B. FCA „Ihr Werk“, Incoterms® 2010) und einer optimalen Exportverpackung sollten Sie hier vor allem eine geeignete Transportversicherung in Erwägung ziehen. Schließen Sie den Vertrag jedoch unbedingt direkt mit einem kompetenten Industrierversicherer ab und nicht etwa bei Ihrem Spediteur, auch wenn dies auf den ersten Blick „bequemer“ erscheint. Mit den richtigen Partnern verbessern Sie Ihren Versicherungsschutz und senken die Kosten - ich konnte beispielsweise für einige meiner Kunden die Versicherungskosten um fast 18% reduzieren - bei teilweise besseren Leistungen!

Last but not least sollten Sie auch das **Währungsrisiko** im Auge behalten. Die mitunter heftigen Kursschwankungen internationaler Leitwährungen zum Euro können nicht nur Ihre Gewinne aufzehren, sondern sogar ein ehemals profitables Exportgeschäft ins Minus katapultieren. Sie können sich entweder durch die strikte Fakturierung in Euro absichern oder Sie nutzen die vielfältigen Möglichkeiten der Devisenabsicherung durch Banken und Sparkassen. Neben Devisentermingeschäften und Devisenoptionsgeschäften bieten sich auch Fremdwährungsdarlehen zur Absicherung des Währungsrisikos an.

Mit dieser kleinen „Bordapotheke“ sollte es Ihnen gelingen, das Risikopotential Ihrer Exportgeschäfte abzuschätzen und dieses eventuell weiter zu reduzieren. Wie immer stehe ich Ihnen gerne mit weiteren Informationen zur Verfügung.

Über Contradius

Contradius ist auf **Export- und Zollberatung** spezialisiert. Zu meinen Beratungsfeldern gehören

- Organisation Ihrer Export- und Zollabwicklung, inkl. Präferenzrecht und Exportkontrolle
- Unterstützung bei der Beantragung vereinfachter Zollverfahren, z. B. AEO, ZA, EA etc.
- Unterstützung bei der Erstellung von Arbeits- und Organisationsanweisungen für den Zoll
- Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen
- Einreihung von Waren in den Zolltarif
- Umsatzsteuer in Binnenmarkt und Export
- Incoterms® 2010 richtig anwenden
- Exportkosten senken – mit Erfolgsgarantie!

Sie erhalten bis zu 50% staatliche Fördermittel für eine qualifizierte Exportberatung durch Contradius.

Fix per Fax ☎
0 56 09/ 80 97 53

Anmeldung

Bitte nehmen Sie mich in den **kostenlosen Verteiler** des Exportbriefes auf. Der Exportbrief erscheint monatlich und informiert über wichtige Neuerungen für Exporteure in den Bereichen **Zolländerungen, Präferenzrecht, Exportkontrolle sowie Umsatzsteuer/ Binnenmarkt**.

Firma _____

Vorname _____

Nachname _____

Straße _____

PLZ/ Ort _____

e-Mail-Adresse _____

PS (Selbstverständlich können Sie sich auch wieder aus unserem Verteiler austragen. Eine E-Mail an info@contradius.de genügt.)

Impressum

Der Export-Brief ist eine Veröffentlichung der Contradius Exportberatung, Ahnatal. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Ergänzende Informationen zu den Nachrichtensplintern können Sie unter Angabe der jeweiligen Kennziffer kostenlos bei Contradius anfordern:

Postanschrift

Contradius Exportberatung
Gewerbegebiet Ahnatal
Im Graben 18
34292 Ahnatal/ (Kassel)
Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a Ust-Gesetz: DE242446675

Kontaktdaten

Telefon: +49 (0) 56 09/ 80 97 51
Telefax: +49 (0) 56 09/ 80 97 53
E-Mail: info@contradius.de

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt

Zitate

Der EXPORT-Brief wird gerne zitiert. Bitte geben Sie bei sämtlichen Zitaten unbedingt die Quelle wie folgt an:
„Exportbrief.de, Ausgabe März 2013“

Ahnatal/ (Kassel), 19. März 2013.

Der nächste Exportbrief erscheint am Montag, dem 15. April 2013